

(6) An die Betriebe zu vergütende Preisdifferenzen sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu Lasten des Auftragszahlungskontos 562 zu leisten.

(7) Im übrigen gilt für die Umbewertung der Bestände die Anordnung vom 18. Juli 1969 über die Umbewertung der Bestände an Konsumgütern bei Veränderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen (GBl. II S. 425) — nachfolgend Umbewertungsanordnung genannt —, sofern in dieser Anordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§3

(1) Die aufgenommenen Bestände sind in einer Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage zur Umbewertungsanordnung zu erfassen. Die Betriebe haben den Gesamtbetrag der zu vergütenden bzw. abzuführenden Umbewertungsdifferenzen eigenverantwortlich zu errechnen und in getrennten Summen (Abführung/Vergütung) anzumelden.

(2) Die Bestandsanmeldungen sind wie folgt auszufertigen:

- | | |
|---|--|
| a) beim sozialistischen Großhandel: | für die Niederlassung/ Betriebsteil des SGB und den zuständigen Rat des Kreises (insgesamt 2fach), |
| b) beim volkseigenen Einzelhandel und den Konsumgenossenschaften: | für die Verkaufsstellen, den Handelsbetrieb und den zuständigen Rat des Kreises (insgesamt 3fach), |
| c) beim Kommissionshandel: | für den Kommissionshändler, den Eigentümer der Ware (Handelsbetrieb) und den zuständigen Rat des Kreises (insgesamt 3fach), |
| d) beim übrigen Groß- und Einzelhandel: | für den Eigentümer der Ware und den zuständigen Rat des Kreises (insgesamt 2fach), |
| e) bei VVW Centrum, ZU „konsument“, HO-Wismut, Mitropa, Vereinigung Interhotel: | für die Warenhäuser, Interhotels, Verkaufsstellen, den Handelsbetrieb und den zuständigen Rat des Kreises (insgesamt 3fach), |

f) bei VEB Schiffsversorgung und HO-Spezialhandel:

für den Handelsbetrieb, die Zentrale der Unternehmen und den für die Zentrale der Unternehmen zuständigen Rat des Kreises (insgesamt 3fach).

(3) Die Handelsbetriebe des volkseigenen Einzelhandels und der Konsumgenossenschaften, des VVW Centrum, des ZU „konsument“, der Vereinigung Interhotel, der HO-Wismut und der Mitropa fassen die Bestandsanmeldung ihrer Verkaufsstellen bzw. Verkaufseinrichtungen zusammen und geben diese in einfacher Ausfertigung an den für sie zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Das gleiche trifft für die Zentrale der Unternehmen des VEB Schiffsversorgung und des HO-Spezialhandels zu.

(4) Die Handelsbetriebe, Niederlassungen bzw. Verkaufseinrichtungen halten die ausgefüllten Bestandsanmeldungen zur Kontrolle der Bestände durch Beauftragte des Rates des Kreises bereit. Ist die Kontrolle durch diese Beauftragten bis zum Tage des Verkaufsbegins noch nicht erfolgt, ist zu neuen Preisen zu verkaufen.

(5) Die Bestandsanmeldungen sind zu übergeben:

- a) von den Verkaufsstellen und Gaststätten des volkseigenen Einzelhandels, den Verkaufsstellen und Gaststätten des konsumgenossenschaftlichen Handels und dem Kommissionshandel am 3. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an die HO-Kreisbetriebe bzw. Konsumgenossenschaften;
- b) vom privaten Groß- und Einzelhandel am 3. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung;
- c) von den Niederlassungen/Betriebsteilen des sozialistischen Großhandels, den HO-Kreisbetrieben bzw. den Konsumgenossenschaften am 6. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung;
- d) von den Einrichtungen des VVW Centrum und des ZU „konsument“, der Vereinigung Interhotel und den Verkaufsstellen der HO-Wismut am 3. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an den Handelsbetrieb und von diesem bis zum 6. Werktag nach erfolgter Preisveränderung an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung;